

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

**sowie
Richtlinien für den Umweltschutz**

**für den Friedhof der
Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln**

vom 15.06.1987

- gültig ab 06.10.1987 –

Allgemeiner Hinweis:

Die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes als Ort der Stille und Stätte des Gedenkens anpassen. Darum ist alles zu vermeiden, was diesem Wesen des Friedhofes störend entgegen steht.

Inhaltsübersicht

A.	Allgemeine Bestimmungen	(§ 1)
B.	Gestaltungsvorschriften für Grabfelder	
	I. Die Grabstätte	(§ 2)
	II. Das Grabmal	
	- Allgemeines	(§ 3)
	- Grabmale aus Stein	(§ 4)
	- Werkstoff	
	- Bearbeitung des Werkstoffes	(§ 5)
	- Form des Grabmales	(§ 6)
	- Grabmale aus Holz	(§ 7)
	- Grabmale aus Metall	(§ 8)
	- Abmessungen der Grabmale	(§ 9)
	- Inschrift und Schmuck	
	- Form	(§ 10)
	- Inhalt	(§ 11)
C.	Richtlinien für den Umweltschutz	(§ 12)
D.	Schlussbestimmungen	(§ 13)

Die Evangelische Kirchengemeinde in Ummeln als Friedhofsträger erlässt aufgrund der Friedhofssatzung für den Evangelischen Friedhof in Ummeln die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofssatzung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung durch die Nutzungsberechtigten.
- 2) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit. Bewerber um ein Nutzungsrecht können gegebenenfalls anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätten sie wünschen.
- 3) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- 4) Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instandgehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Folgen einer Verletzung der Instandhaltungspflicht regelt die Friedhofssatzung (FS).
- 5) Die erste Herrichtung der **Reihengrabstätte**, insbesondere das Setzen des Grabhügels, wird im Interesse der Einheitlichkeit der Gräberfelder auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die erste Herrichtung eines **Wahlgrabes** sollte einem Friedhofsgärtner übertragen werden.
- 6) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit der Aufstellung von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibenden beauftragen, die vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.
- 7) Die Aufstellung von Grabmalen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung.

- 8) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1 : 10, die den Anträgen auf Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in 3-facher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- 9) Auf die in der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegebene Mappe „Friedhof und Grabmal“ gegebenen Hinweise wird hierzu ausdrücklich hingewiesen. Diese Mappe kann bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.
- 10) Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist zur Abänderung der Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften setzen.
- 11) Der Friedhofsgärtner ist verpflichtet, die Aufstellung des Grabmales erst nach der Vorlage des Genehmigungsbescheides zuzulassen.

B. Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

I. Die Grabstätte

§ 2

- 1) Die Bodenfläche um den Grabhügel soll einheitlich begrünt sein. Dazu eignen sich bodenbedeckende Stauden oder flach wachsende Gehölze. Es darf jedoch nur immer eine Pflanzengattung verwendet werden. Das Bodengrün soll an den Grabhügel heranreichen oder das Grabbeet bedecken. Das Abdecken mit Torf soll unterbleiben.
- 2) Der Grabhügel soll nicht höher als 12 cm sein. Die Länge und Breite beträgt bei Gräbern
 - a) für Verstorbene bis zum 5. Jahr 120 x 60 cm;
 - b) für Verstorbene ab 6. Jahr 180 x 75 cm.Anstelle von Grabhügeln sind bodengleiche Grabbeete zulässig. Auch die Zusammenfassung mehrere Grabhügel einer Familiengrabstätte zu einem Grabbeet oder Grabhügel ist gestattet.
- 3) Die Grabhügel und die Grabbeete sollen mit bodenbedeckenden Pflanzen begrünt und können mit Blumen bepflanzt werden. Die Rahmenbepflanzung an den Grabfeldern wird von dem Friedhofsträger gesetzt.

- 4) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- 5) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- 6) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg wird -soweit erforderlich- von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material hergestellt.
- 7) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung Zweck entsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen vor dem Grabmal oder auf dem Grabhügel aufgestellt werden und nicht höher als 30 cm sein.
- 8) Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen.
- 9) Nicht gestattet sind
 - das Einfassen der Grabstätten oder Grabhügel mit hochbordigen Steinen, Hecken, Eisen, Kunststoff u. ä.,
 - Trittplatten aus Kunststein,
 - das Abdecken der Grabstätten mit Kies, Platten, Folien u.ä.,
 - das Verwenden von Blechdosen oder dergleichen als Vasen oder von Balkonkästen,
 - das Aufstellen von Stühlen und Hockern,
 - das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik,
 - das Entfernen des Rasens oder Gehölzbepflanzungen.
- 10) Das Aufstellen von Bänken ist nicht zulässig.
- 11) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

II. Das Grabmal Allgemeines

§ 3

- 1) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales nach der Friedhofssatzung ist der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtfähigkeit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.

- 2) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- 3) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.

Grabmale aus Stein - Werkstoff –

§ 4

- 1) Das Grabmal muss aus einheitlichem Werkstoff bestehen.
- 2) Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher oder rötlicher Tönung. Aus dem westfälischen und dem benachbarten Raum stehen insbesondere zur Verwendung der Obernkirchner Sandstein, der Ibbenbürener Sandstein, der Anröchter Dolomit, der Thüster Kalkstein sowie Basaltlava und Sauerländer Schiefer.
- 3) Nicht zugelassen ist die Verwendung z.B. von Gesteinsbrocken (Spaltfelsen), Findlingen, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.

- Bearbeitung des Werkstoffes –

§ 5

- 1) Jede handwerkliche Bearbeitung (außer Bossieren, Politur und Feinschliff) ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- 2) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
- 3) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- 4) Schriftrücken können schwach geschliffen sein.
- 5) Schriften, Ornamente und Symbole sollen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Bronze tafeln in Verbindung mit Stein können im Einzelfall zugelassen werden.

- 6) Bei einer Ergänzung vorhandener Grabmale können bezüglich Werkstoff und Oberflächenbearbeitung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

- Form des Grabmales –

§ 6

- 1) Erwünscht sind Grabmale wie das Kreuz, die Stele, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal.
Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind zu vermeiden.
Eine künstlerische Gestaltung der Grabmale sowie der Inschriften ist anzustreben. Serienformen sollten dagegen vermieden werden.
- 2) Empfohlen wird ein bogenförmiger Abschluss, um das Grabmal in die Gesamtgestaltung besser einzuordnen. Ein waagerechter oberer Abschluss ist nur bei ganz schlanken Grabsteinen oder bei figürlichen Reliefs angemessen.
- 3) Die mittlere Breite einer Stele soll geringer sein als die halbe Höhe. Die Mindeststärke soll 12 cm betragen. Inschrift, Symbol und Relief sind bei der Festlegung der Maßverhältnisse gebührend zu berücksichtigen.
- 4) Sollen aufrechte Grabmale mit gewölbten Flächen, also einem im ganzen gerundeten Grundriss, ausgeführt werden, sind alle Kanten zu runden.

Grabmale aus Holz

§ 7

- 1) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist gestattet. Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, von mindestens 60 mm Stärke.
- 2) Es sind folgende Formen gestattet:
 - die schlanke Stele,
 - das Kreuz,
 - die kleine Tafel und
 - die frei gestaltete Plastik.
- 3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss eingeschnitten oder erhaben herausgearbeitet werden.

- 4) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind pflanzenunschädliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- 5) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.
- 6) Bei Verwendung eines Fundamentes ist das Grabmal durch nichtrostende Metall-Laschen mit dem Fundament handwerklich zu verbinden.

Grabmale aus Metall

§ 8

- 1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Eisen) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- 2) Metallene Grabmale können mit einem Natursteinsockel oder einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Stein muss aus demselben Material sein, wenn sie nicht in Stein eingelassen ist.
- 3) Betonfundamente von Metallgrabmalen sollen unter der Graboberfläche liegen.
- 4) Grabmale aus Eisen sind metallgerecht vor Rost zu schützen.

Abmessungen der Grabmale

§ 9

Für die verschiedenen Grabstätten sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen:

1) <u>Wahlgrabstätten:</u>	Höhe	Breite	Stärke
stehendes Grabmal	80-120 cm	35-60 cm	nicht unter 12 cm
liegendes Grabmal - Kissensteine -	40-50 cm	50-60 cm	12 cm

Die Breite darf die Hälfte der Höhe nicht überschreiten.

2) <u>Reihengrabstätte:</u>	Höhe	Breite	Stärke
-----------------------------	------	--------	--------

für Verstorbene über 5 Jahre:	40 cm	50 cm	12 cm
für Verstorbene unter 5 Jahre:	40 cm	40 cm	12 cm
- Kissensteine –			

Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

Inschrift und Schmuck - Form –

§ 10

- 1) Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Dazu bietet die Mappe „Friedhof und Grabmal“ gute Beispiele.
- 2) Die Verwendung von Großbuchstaben in nur einer Schrifttype ist zu bevorzugen.
- 3) Auf einer Fläche des Grabmales ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Ausnahmen sind in gestalterisch begründeten Fällen gestattet.
- 4) Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60° eingearbeitet werden.
- 5) Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden.
- 6) Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.
- 7) Die Buchstaben sollen nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genutzten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.
- 8) Nicht zugelassen sind das Ausmalen der Schrift mit Silber oder Gold sowie das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

§ 11

- 1) Die Inschrift kann über Namen und Lebensdaten des Verstorbenen hinaus auch um seine Berufsbezeichnungen erweitert werden.
- 2) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- 3) Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.
- 4) Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- 5) Wo Grabmale von der Rückseite her sichtbar sind, kann auch die Rückseite gestaltet werden. Dazu können Schrift, Symbol oder Sinnzeichen verwendet werden.

C. Richtlinien für den Umweltschutz

§ 12

- 1) Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Umhüllungen von Leichen aus schwer vergänglichen Stoffen, wie PVC, PE und Ähnlichem ist nicht gestattet.
- 2) Bei der Verwendung von Überurnen muss sich die eigentliche Urnenkapsel innerhalb der Ruhezeit zersetzen.

Überurnen aus Kunststoff sind nicht zulässig.

- 3) Die Anlieferung von Kunststoffgebinden- und Kranzunterlagen durch Firmen oder Privatpersonen als Grabschmuck und zu Trauerfeiern ist nicht erlaubt.

D. Schlussbestimmungen

§ 13

- 1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und die Richtlinien für den Umweltschutz sind gemäß der Friedhofssatzung vom 19.04.1999 öffentlich bekanntzumachen.
- 2) Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung pp. treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Bielefeld, den 15.06.1987

Siegel

Der Friedhofsträger

Das Presbyterium

gez. Roloff , Pfr. -Vorsitzender-

gez. Klinker , Kirchmeister

gez, Strothmann, Mitglied

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ummeln vom 15. Juni 1987 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Siegel

Bielefeld, den 28. August 1987

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Az.: 27784/II/Ummeln 5

i.V. gez. Unterschrift

Staatsaufsichtlich genehmigt:

Detmold, den 7. September 1987

Siegel

Der Regierungspräsident

i.A. gez. Unterschrift

Hinweis der Friedhofsverwaltung:

Bei der Neuanlage von Wahlgrabstellen ist darauf zu achten, dass keine Pflanzen verwendet werden, die in ihrem Wuchs die Höhe von 1 m übersteigen.

Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung sowie der Richtlinien für den Umweltschutz für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde in Ummeln vom 15.6.1987

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ummeln hat am 20.6.1994 die nachfolgend aufgeführte Ergänzung der vorgenannten Grabmal- und Bepflanzungssatzung mit Wirkung ab dem 1.1.1995 beschlossen:

B. Gestaltungsvorschriften für Grabfelder II. Das Grabmal - Allgemeines - Ergänzung zu § 3, Absatz 1

Unauffällig eingehauener, nicht farbig ausgelegter Name (Firmenzeichen) des Grabmalschaffenden ist an der Seite des Grabmales in den unteren 15 cm zulässig. Dagegen ist das Anbringen von Schildern mit Firmenbezeichnungen an Grabmalen wegen der damit verbundenen Werbung unstatthaft.

Diese Änderungen sind kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt worden.

**Ev. Kirchengemeinde Ummeln
Das Presbyterium**